

# BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

## ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 6
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	07.05.18
	19.30 Uhr bis 20.10 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	entschuldigt
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	entschuldigt
Otto	Meier	
Sven	Santo	entschuldigt
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	entschuldigt
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
von der Verwaltung		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	3 Presse + 1	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### 1. Frageviertelstunde

keine Wortmeldungen

### 2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

### 3. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 09.04.18 gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung am 09.04.18 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst  
Reservierung und Verkauf des FISTNr. 2589 im Baugebiet Hellersgrund Teil B

Der Gemeinderat stimmt ... dem Verkauf des FISTNr. ..., Hellersgrund Teil B, zu den üblichen Konditionen ... zu.

Abschluss eines Architektenvertrags zum Bauabschnitt 1 der Erweiterung des Ev. Kindergartens Meißenheim

In der öffentlichen Sitzung am 10.07.17 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Erweiterung des Ev. Kindergartens Meißenheim gefasst. Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden von Architekt Gässler mit 955.000 € (inkl. MwSt. und Baunebenkosten) geschätzt.

Die Maßnahme ist in zwei Bauabschnitte gegliedert

2018/19	Herstellung der Räume im Zwischengebäude	= 355.000 €
2019/20	Erweiterung um zwei Krippengruppen	= 600.000 €

Die erforderlichen Mittel wurden mit der Haushaltsplanung 2018 bzw. der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellt.

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung mit Arch. Frieder Gässler entsprechend dem vorgestellten Entwurf einen Arch. Vertrag zur Erweiterung des Ev. Kindergartens Meißenheim, Bauabschnitt 1 abzuschließen.

Abschluss eines Architektenvertrags zur Erweiterung des Ev. Kindergartens Meißenheim; Bauabschnitt 2

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung mit Arch. Frieder Gässler entsprechend dem vorgestellten Entwurf, einen Arch. Vertrag zur Erweiterung des Ev. Kindergartens Meißenheim Bauabschnitt 2 abzuschließen.

Energiespar-Contracting für Straßenbeleuchtung und Gebäudesanierung (kombiniert); ggf. Beauftragung von KEA zur Ausschreibung

Am 01.12.17 fand das erste Beratungsgespräch mit Ing. Thomsen von der KEA (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg) über die Möglichkeit der Gemeinde zur Teilnahme am Förderprogramm „Effizienz macht Schule“ statt.

Themenfelder sind die

- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- energetische Sanierung folgender Gebäude,

dies beinhaltet Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wärmedämmung

- Grundschule Meißenheim
- Förderschule Ried u.a. Gebäude im Westend
- Turn- und Festhalle Meißenheim
- Bauhofgebäude

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 19.03.18 haben Ing. Thomsen von der KEA und Ing. Dunker von der Energieagentur Ortenau über die Potentialanalyse für die beiden Pakete Straßenbeleuchtung und Gebäude informiert.

Basierend auf einer Energieverbrauchsanalyse wurden von KEA Umsetzungsvorschläge erarbeitet, welche das Einsparpotential sowie die Investitionskosten abschätzen. Es ist absehbar dass sich die Investition innerhalb der Vertragslaufzeit amortisieren kann. KEA hat eine Marktsondierung durchgeführt. Es haben mehrere Investoren ihr Interesse zum Contracting erklärt. Dieses stellt ein zweistufiges VOB / VOL – Verfahren mit einer nationalen Ausschreibung dar.

Der Gemeinderat beschließt ... KEA mit der Ausarbeitung der Ausschreibung des Contracting der Projekte Gebäudesanierung und Sanierung der Straßenbeleuchtung zum Contracting zu beauftragen.

Der Gemeinderat behält sich vor, auf die Vergabe des Contracting für einzelne Maßnahmen, z.B. die Gebäudesanierung der Turn- und Festhalle sowie des Gemeindebauhofs bzw. der Heizung der Förderschule Ried nach erfolgter Ausschreibung zu verzichten.

#### 4. Bauanträge

##### 4.a. Antrag zur Genehmigung des Neubaus einer Lagerhalle auf den Grundstücken F1StNr. 5244 und 5245 in der Älterstraße in Kürzell

Die Grundstücke F1StNr. 5244 und 5245 liegen im südlichen Bereich und sind erschlossen über die Älterstraße und die Tiergartenstraße. Die beiden Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Älterstraße / Tiergartenstraße vom 31.05.1994.

Mit der genannten Abrundungssatzung hat der Gemeinderat die Grenze des „Im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ nach § 34 BauGB durch die Einbeziehung verschiedener Grundstücke im Außenbereich festgelegt.

Mit der Abrundungssatzung wurden verschiedene Festsetzungen getroffen. Auf den Grundstücken Lgb.-Nr. 5244 bis 5247 sind die Gebäude in der bestehenden Bauflucht der Älterstraße anzuordnen.

Es sind nur Nutzungen zulässig, die keine Schmutzwasserbeseitigung erfordern. Das anfallende Regenwasser ist auf den westlichen Grundstücksteilen (zur Tiergartenstraße hin) zu versickern.

Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zum Neubau einer Lagerhalle. In dem Gebäude soll u.a. auch eine Toilette eingerichtet werden.

Gemeinderat Klaus Fuhrmann regt an, zu prüfen, ob die Bauflucht der Älterstraße eingehalten ist.

Der Gemeinderat leitet das Vorhaben einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter. Die Einhaltung der Bauflucht sollte geprüft werden.

4.b. Antrag zur Genehmigung des Neubaus eines Mehrfamilien - Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück F1StNr. 4707, Im Älmel 3 im Ortsteil Kürzell

Das Grundstück F1StNr. 4707 liegt im Innenbereich des Ortsteils Kürzell. Es ist verkehrlich erschlossen durch die Straße „Im Älmel“.

Im Jahr 1958 hat die damals selbständige Gemeinde Kürzell für den Bereich Älmle eine Polizeiverordnung zur Regelung der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke erlassen. Das Grundstück F1StNr. 4707 liegt im Geltungsbereich der Polizeiverordnung für den Bereich Älmle. Im Jahr 1970 hat die damals selbständige Gemeinde Kürzell mit dem Bebauungsplan „Älmle“ einen Teilbereich der Polizeiverordnung überlagert. Für die Restfläche der Polizeiverordnung Älmle gelten die planerischen Festsetzungen weiter.

Das Grundstück F1StNr. 4707 liegt in der Restfläche der Polizeiverordnung Älmle, somit gelten die planerischen Festsetzungen zur Bebauung weiter.

In der Sitzung am 26.02.18 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans "Älmle II" sowie zur Sicherung der Planung die Satzung über die Veränderungssperre aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Bereich "Älmle II" zwischen Baugebiet "Älmle", der Allmannsweierer Straße und bestehender Bebauung entlang der Allmannsweierer Straße in seiner vorhandenen städtebaulichen Ausprägung zu sichern, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und Fehlentwicklungen, die im Hinblick auf das nordwestlich angrenzende Wohngebiet "Älmle" zu städtebaulichen Missständen führen können, auszuschließen.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Bauvorhaben nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Mit Schreiben vom 20.03.18, eingegangen am 27.03.18, hat der Antragsteller die Genehmigung zum Neubau eines Mehrfamilien-Wohnhauses auf dem Grundstück F1StNr. 4707, Im Älmel 3, der Gemarkung Kürzell beantragt.

Da das Grundstück im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt, kann das Vorhaben nicht genehmigt werden.

Das Vorhaben wäre genehmigungsfähig wenn der Gemeinderat die Zulassung einer Ausnahme durch das Landratsamt Ortenaukreis befürworten würde, soweit das Vorhaben den Planungsabsichten der Gemeinde nicht zuwiderlaufen würde.

Geplant ist die Herstellung eines Gebäudes

- mit 10,24 m Firsthöhe
- 19,51 m Länge
- 8,00 m Breite

Der Ortschaftsrat hat am 16.04.18 vorberaten ob das Vorhaben den Planungsabsichten der Gemeinde zum Bebauungsplan Älmle II entgegen steht und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Beschlussfassung bzgl. des Einvernehmens vorgelegt.

Der Ortschaftsrat schlägt dem Gemeinderat vor, die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB zurückzustellen bis die Planungsabsichten der Gemeinde zum Bebauungsplan Älmle II konkretisiert sind.

Der Gemeinderat versagt einstimmig das Einvernehmen und beschließt die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB zurückzustellen bis die Planungsabsichten der Gemeinde zum Bebauungsplan Älmle II konkretisiert sind.

4.c. Antrag zur Genehmigung der Nutzungsänderung von einem Lagerraum in eine Gaststätte mit Gartenwirtschaft auf dem Grundstück F1StNr. 2417/43 in der Winkelstraße 38

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Tieflache B. Dieser setzt für die Fläche die Nutzung als Gewerbegebiet i.S. § 8 BauNVO fest: Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, ... Das Vorhaben sollte zulässig sein. Der Gemeinderat hat mit Aufstellung des Bebauungsplans sein Einvernehmen erteilt.

Der Bezirksbeirat schlägt dem Gemeinderat vor das Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung zu erteilen und den Antrag an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter zu leiten mit dem Hinweis, dass die erforderliche Zahl an Stellplätzen herzustellen ist.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung und leitet den Antrag an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter mit dem Hinweis, dass auf dem Grundstück die erforderliche Zahl an Stellplätzen herzustellen ist.

4.d. Antrag zur Genehmigung der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück F1StNr. 150/1 in der Friedrichstraße 9a in Meißenheim

Die Antragsteller beantragen die Genehmigung zur Errichtung eines Carports auf dem genannten Grundstück. Dieses befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Bebaubarkeit richtet sich nach der Umgebungsbebauung. Der Carport soll unmittelbar angrenzend an das bestehende Wohnhaus hergestellt werden. Das Vorhaben dürfte genehmigungsfähig sein.

Der Gemeinderat leitet den Antrag einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter.

4.e. Antrag im Kennnisgabeverfahren auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf dem F1StNr. 2670, Curt-Liebich-Str. 13 in Meißenheim

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hellersgrund Teil C, die Beantragung im Kennnisgabeverfahren ist zulässig.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

4.f. Antrag im Kenntnisgabeverfahren zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem FlStNr. 2686, Johann-Pfunner-Str. 18 in Meißenheim

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hellersgrund Teil C“. Der Antrag im Kenntnisgabeverfahren ist zulässig.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

4.g. Antrag im Kenntnisgabeverfahren zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem FlStNr. 2697, Johann-Pfunner-Str. 9 in Meißenheim

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hellersgrund Teil C“, somit ist das Kenntnisgabeverfahren zulässig.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

## 5. Vorschlag von Kandidaten für die Wahl der Schöffen

Der Ehemann einer Bewerberin, Gemeinderat Otto Meier ist nach § 18 GemO befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Das Landgericht Offenburg hat die Gemeinde aufgefordert, zwei Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 zu benennen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG).

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

Die Gemeinden stellen die Vorschlagslisten für die Schöffen bis spätestens 22. Juni 2018 auf. Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamtsamt sind dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 13. Juli 2018 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG).

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Für die Amtszeit 2014 – 2018 waren vom Gemeinderat folgende Personen benannt

- Kurt Reith, Am Angelweiher 7, Meißenheim; wäre auch weiterhin bereit
- Iris Berchtenbreiter steht nicht mehr zur Verfügung für das Amt einer Schöffin

Telefonisch haben sich

- Gerda Heimbürger, Rathausstraße 9, Meißenheim
- Meinrad Maier, J.-A.-Silbermann Str. 19, Meißenheim

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 19.03.18 einstimmig Kurt Reith zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Amtsjahre 2019 – 2023 benannt und dem Ortschaftsrat die Vorberatung zur Besetzung der zweiten Position auf der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zugewiesen.

Mit E-Mail vom 05.04.18 hat sich Markus Schmidtblaicher, Oberdorfstraße 49, Meißenheim, um das Amt des Schöffens beworben.

Mit E-Mail vom 12.04.18 hat sich Veronika Meier, Im Älmel 8, Kürzell um das Amt der Schöffin beworben.

Der Ortschaftsrat hat am 16.04.18 vorberaten und schlägt dem Gemeinderat vor, für die Vorschlagsliste der Schöffen Frau Doris Heitzmann vorzuschlagen.

Der Gemeinderat benennt einstimmig folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Amtsjahre 2019 – 2023.

- Kurt Reith
- Doris Heitzmann

## 6. Vorschlag von Kandidaten für die Wahl der Jugendschöffen

Mit Schreiben vom 14.03.18 hat das Landratsamt Ortenaukreis darum gebeten, bis spätestens 15.05.18 Personen für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen zu benennen. Die Vorschlagsliste für Jugendschöffen wird nach § 35 Abs.1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und beim Amtsgericht eingereicht.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine bestimmte Anzahl von Personen je Gemeinde ist nicht vorgeschrieben.

Der Ortschaftsrat hat am 16.04.18 vorberaten und schlägt dem Gemeinderat vor, für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen Frau Veronika Meier vorzuschlagen.

Um die Parität Meißenheim / Kürzell sowie männlich / weiblich zu wahren, wird vorgeschlagen, für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen einen männlichen Bewerber aus Meißenheim vorzuschlagen. Da es sich um das Amt des Jugendschöffen handelt, wird vorgeschlagen, einen jüngeren Bewerber vorzuschlagen.

Der Gemeinderat schlägt folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen der Amtsjahre 2019 – 2023 vor

- Markus Schmidtblaicher
- Veronika Meier

7. Verschiedenes

- a. Die Anwesenden werden darüber informiert, dass im Rahmen der Verkehrsschau eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Allmannsweierer Straße angeordnet worden ist.

Gemeinderat Hans Spengler weist auf eine weitere Gefahrenstelle im Bereich der Einmündung der K 5367 in die L 75 hin.

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass im Bereich der Einmündung des Ahornwegs in die K 5367 nach Schutterzell ebenfalls eine erhebliche Gefahrenstelle bestehen würde.

- b. Der Gemeinderat wird über die anstehenden Termine informiert.
- Schnitzeessen an der Schollenhütte und am Matschelsee am 10.05.18
  - Waldbegehung am Dienstag, 15.05.18

8. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	